



ZENTRALSCHWEIZ.
HANDHARMONIKA-MUSIK-
VERBAND

STATUTEN

Statuten des Zentralschweiz. Handharmonika-
Musik - Verbandes.

I. Name, Sitz und Zweck.

Art. 1 Auf Grund des Beschlusses der Delegierten-Versammlung der Interessengemeinschaft Luzerner Handharmonika-Musikvereine vom 21. Mai 1957, besteht ab diesem Datum in Abänderung des Namens und Erweiterung des Einzugs-Gebietes, und bei gleichzeitiger Statuten-Revision, nach Art. 60 und ff. des Z.G.B. der konfessionell und politisch neutrale Zentralschweiz.Handharmonika-Musikverband, künftig als ZHMV bezeichnet.

Art. 2 Sitz des ZHMV ist das Domizil des jeweiligen Präsidenten.

Art. 3 Der ZHMV bezweckt:

- a) den Zusammenschluss aller bestehenden und neu zu gründenden Handharmonika-Clubs, -Orchester und -Vereine der Kantone URI/SCHWYZ/UNTERWALDEN/LUZERN und ZUG als Regionalverband im Rahmen des Eidg. Handharmonika-Musikverbandes (EHMV)